

## Vereinsatzung



### § 1 - Name

- (1) Der Verein führt den Namen „Children's Nest“.
- (2) Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz eingetragener Verein (e.V.)

### § 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Owen

### § 3 - Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Es sollen überwiegend Waisenhäuser in Afrika durch finanzielle und ideelle Unterstützung gefördert werden. Es werden vorrangig die Kosten für Betreuung, Unterkunft, Schulausbildung und die medizinische Versorgung von Waisenkindern abgedeckt.
- (3) Die unterstützten Projekte sollen so gestaltet sein, dass eine christliche Erziehung der Waisenkinder gewährleistet ist.

### § 4 - Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 5 - Förderung von Projekten im Ausland

- (1) Der Verein hat Sorge zu tragen, dass die vom Finanzamt geforderten Voraussetzungen zur Anerkennung von gemeinnützige Zwecke im Ausland gewährleistet werden.  
Dies sind insbesondere:
  - a.) Bereitstellung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Mittelverwendung abgeschlossene Verträge und entsprechende Vorgänge
  - b.) die Empfängerkörperschaft im Ausland muss durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen nach § 63 Absatz 3 Abgabenordnung die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke nachweisen
  - c.) Belege über den Abfluss der Mittel ins Ausland und Bestätigung des Zahlungsempfängers über den Erhalt der Mittel
  - d.) ausführliche Tätigkeitsbeschreibung der im Ausland entfalteteten Aktivitäten
  - e.) Material über die getätigten Projekte, z. B. Prospekte, Presseveröffentlichungen etc.
  - f.) Gutachten eines Wirtschaftsprüfers auf Anforderung des Finanzamts oder bei großen Projekten
  - g.) Zuwendungsbescheide ausländischer Behörden, wenn Maßnahmen dort durch Zuschüsse und Ähnliches gefördert werden
  - h.) Bestätigung einer deutschen Auslandsvertretung, dass die behaupteten Projekte durchgeführt werden.
- (2) Jede ausländische Empfängerkörperschaft hat vor dem Mittelabfluss ins Ausland die oben genannten Pflichten schriftlich anzuerkennen und muss auf die erhöhte Mitwirkungs- und Beweisvorsorgepflicht gemäß § 90 Absatz 2 Abgabenordnung hingewiesen werden.

**§ 6 - Eintragung in das Vereinsregister**

Der oben genannte Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 7 - Eintritt der Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein.
- (3) Der Beitritt ist schriftlich zu erklären.
- (4) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- (5) Die Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

**§ 8 - Austritt der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder können aus dem Verein austreten.
- (2) Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

**§ 9 - Ausschluss der Mitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist nicht anfechtbar.

**§ 10 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 11 - Mitgliedsbeitrag**

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Näheres regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

**§ 12 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

**§ 13 - Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden.
- (2) Der erste und zweite Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein nach Außen.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von zwei (2) Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- (4) Das Amt endet außerdem mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

**§ 14 - Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften über € 5.000,00 die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

**§ 15 - Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- (1) im 1. Quartal des Geschäftsjahres
- (2) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes binnen 2 Monaten
- (3) wenn es das Interesse des Vereins erfordert
- (4) wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt

**§ 16 - Form der Berufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliedsanschrift.

Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung - die Tagesordnung - bezeichnen.

**§ 17 - Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

**§ 18 - Auflösung des Vereins**

- (1) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit kann der Verein aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.